

**Turnhallenordnung der Verpachtungsgesellschaft mbH
für die Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume
der Stadt Waiblingen**

Stand 01.02.1994

§ 1

1. Die Turnhallen dienen der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung des Menschen sowie der Abhaltung größerer sportlicher Veranstaltungen.
2. Jeder Benutzer hat daher alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung zuwider ist und hat dazu beizutragen, die Turn- und Sporthallen in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist.
3. Die Verpachtungsgesellschaft Waiblingen mbH im folgenden "Gesellschaft" genannt, wird in den Ortschaften Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt durch die Ortsvorsteher vertreten.

§ 2

1. Die Ordnung in den Turn- und Sporthallen überwacht der Hausmeister. Seinen Anordnungen sind zu befolgen. Er ist zuständig für die Bedienung der automatischen Trennwände zur Unterteilung der Hallen, für die Bereitstellung und Einrichtung der Lautsprecheranlagen sowie für die Beleuchtungs- und Heizungsanlagen.
2. Die Verantwortlichen für Sportveranstaltungen sowie die Übungsleiter haben den Hausmeister voll zu unterstützen.

§ 3

Die Gesellschaft überlässt dem Mieter die Hallen und bestimmte Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Mieter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen die Gesellschaft sowie deren Bedienstete und Beauftragte und stellt diese von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei.

Der Mieter soll eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Vermieterin kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Mieter haftet ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss für alle Schäden, die der Gesellschaft an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen.

§ 4

In den Turn- und Sporthallen ist das Rauchen untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Raum der Cafeteria.

Stand November 1999

§ 5

1. Die Übungszeiten der sporttreibenden Vereine werden von der Gesellschaft im Benehmen mit dem Stadtausschuss für Leibesübungen und den Ortschaftsräten bestimmt, wobei die Anfangs- und Schlusszeiten einzuhalten sind.
2. Die Halle muss um 22.00 Uhr, bei Veranstaltungen ½ Stunde nach Ende des Sportbetriebs geräumt sein.

§ 6

1. Die Mitglieder der sporttreibenden Vereine dürfen sich nur unter Leitung eines Verantwortlichen in der Halle aufhalten.
2. Die Sportflächen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die auf den Hallenböden keine dunklen Streifen hinterlassen. Es dürfen sich auf ihnen keine Schmutzreste befinden.
3. Kraftsport darf nur auf der vorhandenen Kraftsportanlage durchgeführt werden.

§ 7

1. Die Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Ihre Benutzung ist nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen gestattet.
2. Nach der Benutzung sind die Geräte ordnungsgemäß wieder an die für sie bestimmten Plätze zu bringen.
3. Die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sind sauber zu halten (§ 2 Abs. 2). Darauf haben die Verantwortlichen besonders zu achten.

§ 8

Kraftfahrzeuge müssen auf den Parkplätzen, Mopeds und Fahrräder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 9

1. Über Anträge auf Überlassung der Turn- und Sporthallen zu Sportveranstaltungen an den Wochenenden entscheidet nach Anmeldung und Vorlage des Programms die Gesellschaft bzw. die von ihr Beauftragten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
3. Die Entgelte für die Benutzung der Turn- und Sporthallen sind in einer Anlage 1 zu dieser Turnhallenordnung geregelt.
4. Für den Auf- und Abbau von Zusatztribünen hat der Veranstalter genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten erfolgen unter Anleitung des Hausmeisters.

§ 10

1. Einzelpersonen, Gruppen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Turnhallenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.
2. Bei Verstoß gegen die Turnhallenordnung hat der Benutzer bzw. Veranstalter auf Verlangen der Gesellschaft die Turn- und Sporthalle sofort zu räumen. Kommt der Benutzer bzw. Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gesellschaft die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters durchführen.

3. Der Benutzer bzw. Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet, und haftet auch für etwaige Verzugsschulden. Er kann dagegen keinen Schadenersatz verlangen.
4. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung.
5. Die für Besucher von Sportveranstaltungen eingerichtete Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu betreiben.

§ 11

1. Die Benutzung der Hallen zu anderen als sportlichen Zwecken unterliegt der Entscheidung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Turnhallenordnung zulassen.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waiblingen.

§ 13

Die Turnhallenordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Die Verpachtungsgesellschaft Waiblingen mbH erhebt für sportliche Veranstaltungen jeglicher Art Entgelt.

Anlage 1 zu § 9 Abs. 3

1. Hauptentgelt

Mit dem Hauptentgelt ist die Überlassung der Halle einschließlich der Nebenräume (Umskleide-, Dusch-, Wasch-, Garderoben- und Toilettenräume, Zuschauertribüne, Parkplatz) sowie die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung, Aufsicht und Wasserverbrauch abgegolten.

Das Hauptentgelt beträgt je angefangene Stunde

für die Hallen ab	40 m	Länge	30,50 DM
für die Hallen	30 - 40 m	Länge	25,50 DM
für die Hallen unter	30 m	Länge	20,50 DM
Gymnastikräume			14,50 DM

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 30 %. Das Hauptentgelt kann in einzelnen Fällen abweichend von der obigen Regelung festgesetzt werden.

2. Nebenkosten

für die Benutzung der Zusatztribüne werden 20 % des Hauptentgelts erhoben.

3. Erhebung des Entgelts

Die Dauer der Veranstaltung gilt ab der vom Veranstalter gewünschten Öffnung der Sporthalle bis 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung.

Das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluß und wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Entgelts bei Vertragsabschluß des Veranstalters vertraglich vereinbart werden.

4. Trainingsbetrieb der sporttreibenden Vereine

Das Entgelt wird wie folgt festgelegt: je angefangene Stunde:

Hallen ab	40 m	Länge	22,00 DM
Hallen	30 - 40 m	Länge	17,00 DM
Hallen unter	30m		12,00 DM
Gymnastikräume			6,00 DM
Bürgerhaus			12,00 DM
Mehrzweckraum			6,00 DM

Die Entgelte werden unabhängig von der tatsächlichen Nutzung erhoben und vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Ein Nutzungsvertrag ist spätestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung mit der Gesellschaft abzuschließen.